**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON EUROFRESH B.V.**

MIT SITZ IN 5928 RH VENLO,
VENRAYSEWEG 112A,
EINGETRAGEN IM HANDELSREGISTER UNTER DER NUMMER 12039118

**Artikel 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich**

1.1. Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „*AGB*" genannt) von Eurofresh B.V. (nachfolgend: „Eurofresh" genannt) verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. Kunde: jede natürliche oder juristische Person, die von Eurofresh Angebote erhält oder mit Eurofresh Verträge schließt;
2. Vertrag: jeder Vertrag, der zwischen Eurofresh und dem Kunden zustande kommt, darunter (jedoch nicht ausschließlich) Kaufverträge für Kartoffeln, Gemüse und Früchte sowie alle Änderungen und Ergänzungen dieser Verträge und alle Rechtsgeschäfte, die der Erfüllung eines Vertrages dienen;
3. Unmittelbarer Schaden: Beschädigung, Fäulnis oder Wertminderung der von Eurosfresh verkauften und gelieferten bzw. verarbeiteten Kartoffeln, Gemüse und Früchte einschließlich Verpackung und Umverpackung;
4. Mittelbarer Schaden: alle Schäden, die nicht von der Definition des unmittelbaren Schadens erfasst sind, darunter Folgeschäden, erlittene Verluste, (zukünftige) Verdienstausfälle, höhere Produktionskosten, entgangener Gewinn, Personenschäden, Schäden an Tieren, immaterielle Schäden („Schmerzensgeld"), Schäden infolge von entgangenen Einsparungen, Umweltschäden, verminderter Firmenwert, Schäden durch Betriebsunterbrechungen, Schäden infolge von Schadensersatzansprüchen von Dritten gegenüber dem Kunden, Schäden infolge von Beschädigung, Vernichtung oder Verlust von Informationen, Daten oder Dokumenten bzw. Unmöglichkeit des Zugriffs auf diese, Zinsen sowie Kosten zur Vorbeugung, Begrenzung oder Feststellung von Schäden oder zur außergerichtlichen Beitreibung von Forderungen;
5. Produkt(e): die dem Kunden von Eurofresh verkauften und gelieferten bzw. verarbeiteten Kartoffeln, Gemüse und Früchte;
6. Verbraucher: jeder Kunde, der eine natürliche Person ist, nicht im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder für ein Unternehmen handelt und von Eurofresh ein Angebot erhält oder mit Eurofresh einen Vertrag schließt.

1.2. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese AGB für alle Angebote von und Verträge mit Eurofresh, vor allem für zwischen Eurofresh und dem Kunden geschlossene Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Kartoffeln, Gemüse und Früchten.

1.3. Abweichungen von oder Ergänzungen zu den AGB oder einem Vertrag bedürfen ausdrücklich der vorhergehenden schriftlichen Einwilligung von Eurofresh.

**Artikel 2 Angebot; Zustandekommen und Inhalt des Vertrages; Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt; Sicherheitsleistung**

2.1. Sofern das Angebot nicht ausdrücklich eine Gültigkeitsdauer enthält, ist jedes Angebot von Eurofresh immer unverbindlich und Verträge kommen erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch Eurofresh (dazu zählt auch eine Bestätigung per E-

Mail) oder durch Erfüllung des Vertrages durch Eurofresh zustande. Nimmt der Kunde ein Angebot an, hat Eurofresh das Recht, das Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Annahme zu widerrufen.

2.2. Sollte der Kunde eine Bestellung bei Eurofresh mündlich, telefonisch oder per E-Mail aufgeben bzw. einen Auftrag mündlich, telefonisch oder per E-Mail erteilen, stellt die dem Kunden aufgrund der Bestellung/des Auftrags von Eurofresh übermittelte Auftragsbestätigung den Nachweis über den vollständigen Vertragsinhalt dar, sofern der Kunde nicht sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich Widerspruch gegen diese Auftragsbestätigung einlegt.

2.3. Bestellungen oder Aufträge, die von Vertretern, Vermittlern oder Arbeitnehmern entgegengenommen wurden, sind für Eurofresh erst verbindlich, nachdem sie von Eurofresh schriftlich/per E-Mail bestätigt wurden.

2.4. Abweichungen hinsichtlich Qualität oder Menge im Rahmen der in der Branche üblichen Toleranzen sind ausdrücklich vorbehalten.

2.5. Alle Angebote von Eurofresh und alle von Eurofresh geschlossenen Verträge verstehen sich immer unter Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt. Sollte infolge einer hinsichtlich Menge oder Qualität schlechten Ernte oder hinter den Erwartungen zurückbleibenden Verarbeitung zugekaufter Kartoffeln, Gemüse und Früchte weniger Kartoffeln, Gemüse und Früchte verfügbar sein, als im Angebot oder Vertrag angegeben, hat Eurofresh das Recht, dem Kunden entsprechend weniger Kartoffeln, Gemüse und Früchte zu liefern, ohne dass der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung des Fehlenden, Schadensersatz oder einen Rücktritt vom Vertrag (bzw. Teilen davon) erheben kann.

2.6. Der Kunde ist verpflichtet, auf erste Aufforderung von Eurofresh hin eine (ergänzende) Sicherheit für die richtige und rechtzeitige Erfüllung all seiner aus dem Vertrag hervorgehenden Pflichten zu leisten.

**Artikel 3 Preise**

3.1. Sämtliche von Eurofresh angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer und ohne Verpackung, Umverpackung, Paletten und eventuelle andere Verpflichtungen/Abgaben (wie Entsorgungs- und Umweltabgaben) sowie Steuern.

3.2. Kommt es zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Lieferdatum zu Kostenänderungen bei zugekauften Kartoffeln, Gemüsen und Früchten, darunter die Kosten von Transport, Lagerung, Aufbereitung und Kühlung sowie Wechselkurse, Löhne und Gehälter, Steuern, Gebühren und Abgaben, ist Eurofresh berechtigt, seine Preise entsprechend zu erhöhen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher, wenn die Erhöhung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt.

**Artikel 4 Zahlungen**

4.1. Rechnungen von Eurofresh sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen, sofern nicht schriftlich/per E-Mail etwas anderes vereinbart wurde.

Die Zahlung hat – sofern von Eurofresh nicht anders auf der Rechnung angegeben – in den Niederlanden auf ein auf Eurofresh lautendes Bankkonto

bei einer (Filiale einer) in den Niederlanden ansässigen Bank zu erfolgen.

4.2. Der Kunde kann sich gegenüber Eurofresh nicht auf Aufrechnung oder Aufschub berufen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher, wenn die Verbraucher die für Aufrechnung oder Aufschub gesetzlich geltenden Anforderungen erfüllen.

4.3. Nach Verstreichen der in Absatz 1 genannten Frist ist der Rechnungsbetrag sofort einklagbar. Der Kunde ist ab diesem Zeitpunkt von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

4.4. Nach Verstreichen der in Absatz 1 genannten Frist ist Eurofresh berechtigt, die gesetzlichen Handelszinsen gem. Artikel 6:119a des niederländischen „Burgerlijk Wetboek" (Bürgerliches Gesetzbuch) für den nicht gezahlten Betrag ab dem Tag, an dem der Kunde in Verzug geraten ist, bis zur vollständigen Begleichung der Forderung in Rechnung zu stellen. Verbraucher haben, sobald sie in Verzug geraten, die gesetzlichen Zinsen gem. Artikel 6:110 des niederländischen „Burgerlijk Wetboek" (Bürgerliches Gesetzbuch) zu zahlen.

4.5. Vom Kunden getätigte Zahlungen dienen immer zuerst der Begleichung aller geschuldeten Kosten, danach der Zinsen und danach jener offenen Rechnungen, die am längsten fällig sind, selbst wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

4.6. Hat der Kunde seine in Absatz 1 beschriebenen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, ist er verpflichtet, alle Eurofresh entstandenen außergerichtlichen Kosten (gem. niederländischem „Besluit Vergoeding voor Buitengerechtelijke Incassokosten" [Beschluss über den Ersatz außergerichtlicher Inkassokosten]), Prozesskosten und Kosten für juristischen Beistand zu übernehmen und zur Gänze zu begleichen. Zu diesen Kosten zählen auch andere oder höhere Kosten als die laut Gesetz festgesetzten Prozesskosten sowie eventuelle Kosten eines Insolvenzantrags.

4.7. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 4.3 ist der Kunde im Fall von Insolvenz (bzw. einem entsprechenden Antrag), Zahlungsaufschub (bzw. einem entsprechenden Antrag), Einstellung der Geschäftstätigkeiten oder Geschäftsauflösung des Kunden, Anwendung den niederländischen Schuldensanierungsgesetzes (bzw. einem entsprechenden Antrag) oder Entmündigung des Kunden von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der vorige Satz kommt ebenso zur Anwendung, wenn der Kunde seine Pflichten aus den mit Eurofresh geschlossenen Verträgen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.

4.8. In den im vorigen Absatz genannten Fällen hat Eurofresh zudem das Recht, ohne richterliche Genehmigung entweder die Vertragserfüllung auszusetzen oder den Vertrag zur Gänze oder teilweise durch eine schriftliche Erklärung zu kündigen, unbeschadet des Rechts von Eurofresh, vollständigen Schadensersatz zu fordern.

4.9. Sollte Eurofresh eine Forderung gegenüber einem Dritten haben, der mit dem Kunden verbunden ist (zum Beispiel eine Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft), und diesem Unternehmen wird ein Zahlungsaufschub gewährt oder dieses Unternehmen gerät in die Insolvenz, stimmt der Kunde schon jetzt für später zu, dass Eurofresh seine Forderung gegen jede Forderung aufrechnen kann, die der Kunde gegenüber Eurofresh haben könnte, auch wenn die Forderung

von Eurofresh zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig ist.

**Artikel 5 Lieferfristen, Teillieferungen**

5.1. Die von Eurofresh angegebenen Lieferfristen gelten nur annähernd und können keinesfalls als verbindlich betrachtet werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.2. Vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder von leitendem Personal von Eurofresh kann der Kunde bei einer Überschreitung der Lieferfrist von bis zu acht (8) Tagen auch nach einer Mahnung keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag erheben. Wird die Lieferfrist um mehr als acht (8) Tage überschritten, muss der Kunde Eurofresh schriftlich mahnen. In dieser Mahnung muss der Kunde Eurofresh eine angemessene Frist für die Nacherfüllung setzen.

5.3. Verbraucher müssen Eurofresh bei einer Überschreitung der Lieferfrist schriftlich mahnen und eine angemessene Frist für die Nacherfüllung setzen. Im Übrigen gilt Artikel 2 für Verbraucher nicht.

5.4. Die Lieferfrist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem der Kunde eine schriftliche Bestätigung/E-Mail-Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages von Eurofresh
erhalten hat, allerdings muss der Kunde zuvor alle eventuellen Besonderheiten in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, die zuerst vom Kunden erfüllt werden müssen, erfüllt haben.

5.5. Eurofresh ist berechtigt, in Teilen zu liefern. Bestellungen oder Teile davon, die nicht sofort geliefert werden können, werden für eine spätere Lieferung notiert; der Kunde wird davon schriftlich/per E-Mail von Eurofresh in Kenntnis gesetzt.

**Artikel 6 Lieferung und Abnahme, Gefahrübergang und Rückgabe**

6.1. Eurofresh liefert, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ab Werk – „ex works" – gemäß Incoterms (aktuellste Version), wobei die Gefahr für die zu liefernden Produkte auf den Kunden übergeht, sobald die Produkte das Werk/Lager von Eurofresh verlassen, sofern nicht Bestimmungen zwingenden Rechts etwas anderes vorsehen.

6.2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 8 (Untersuchungs- und Rügepflicht) ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Sollte sich der Kunde weigern, die Produkte abzunehmen, gehen die Kosten von Rückgabe, Lagerung, Aufbereitung und Kühlung oder andere für die Konservierung oder den Erhalt anfallende Kosten auf Rechnung des Kunden. Die genannten Kosten sowie der gesamte Kaufpreis sind sofort fällig, unbeschadet des Rechts von Eurofresh, den Vertrag zur Gänze oder teilweise zu kündigen oder Schadensersatz zu fordern.

6.3. Rücksendungen nach der Abnahme sind nur erlaubt, wenn Eurofresh dem Kunde diesbezüglich ausdrücklich und vor der Rücksendung schriftlich/per E-Mail seine Zustimmung erteilt hat. Rücksendungen erfolgen stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

**Artikel 7 Eigentumsvorbehalt**

7.1. Die von Eurofresh gelieferten Produkte bleiben das Eigentum von Eurofresh, bis der Kunde alle

nachfolgenden Pflichten aus allen mit Eurofresh geschlossenen Verträgen erfüllt hat:

- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gelieferten oder zu liefernden Produkte;
- die Gegenleistung(en) in Bezug auf die gemäß Vertrag von Eurofresh erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen;
- eventuelle Forderungen wegen Nichterfüllung von (einem) mit Eurofresh geschlossenen Vertrag/Verträgen durch den Kunden.

7.2. Von Eurofresh gelieferte Produkte, für die gemäß Absatz 1 der Eigentumsvorbehalt gilt, dürfen nur im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeiten weiterverkauft werden. Der Kunde ist nicht befugt, die gelieferten Produkte zu verpfänden oder für sie irgendein anderes Nutzungs- oder Besicherungsrecht einzuräumen. Mit diesem Verpfändungsverbot ist ausdrücklich dingliche Wirkung gem. Artikel 3:83 Absatz 2 des niederländischen „Burgerlijk Wetboek" (Bürgerliches Gesetzbuch) beabsichtigt.

7.3. Wenn der Kunde seine Pflichten nicht erfüllt oder wenn eine begründete Befürchtung besteht, dass er seine Pflichten nicht erfüllen wird, ist Eurofresh berechtigt, die gelieferten Produkte (für die der in Artikel 1 genannte Eigentumsvorbehalt gilt) vom Kunden oder Dritten, die diese Produkte für den Kunden aufbewahren, zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, daran mitzuwirken, andernfalls wird gegen ihn eine sofort fällige Geldbuße in Höhe von 10 % pro Tag für alle Eurofresh geschuldeten Beträge verhängt. Der Kunde kann sich gegenüber Eurofresh nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

7.4. Wenn Dritte Ansprüche auf die Vorbehaltsware erheben oder (zum Beispiel durch Beschlagnahme) erheben wollen, ist der Kunde verpflichtet, Eurofresh davon unverzüglich schriftlich/per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

7.5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware als erkennbares Eigentum von Eurofresh zu lagern.

**Artikel 8 Untersuchungs- und Rügepflicht; Garantie**

Rügepflicht

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte bei der Lieferung zu prüfen (prüfen zu lassen), andernfalls erlöschen alle Rechte und Garantieansprüche. Eventuelle Beschwerden über die Menge oder Qualität der gelieferten Produkte müssen vom Kunden selbst oder in dessen Auftrag bei der Übernahme auf dem Lieferschein festgehalten werden. Geschieht dies nicht, stellen die auf dem Lieferschein genannten Mengen und die darauf angegebene Qualität den zwingenden Nachweis für Menge und Qualität dar.

8.2. Wenn der Kunde eine Mängelrüge bei Eurofresh geltend macht, ist er verpflichtet, Eurofresh die Gelegenheit zu bieten, die Produkte zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte im ursprünglichen Zustand und einschließlich Verpackung zur Verfügung zu halten, andernfalls erlöschen alle Ansprüche.

8.3. Rücksendungen von verkauften Produkten an Eurofresh sind aus jeglichem Grund nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Eurofresh erlaubt; Eurofresh ist befugt, mit Rücksendungen Bedingungen zu verknüpfen (zum Beispiel Versandanweisungen); der Rücktransport und alle damit einhergehenden Kosten sind vom Kunden zu

tragen. Die Gefahr für die Produkte trägt jederzeit der Kunde.

8.4. Eventuelle Mängel, die einen Teil der gelieferten Produkte betreffen, räumen dem Kunden nicht das Recht ein, die gesamte Partie zu beanstanden oder abzulehnen.

8.5. Mängelrügen räumen dem Kunden nicht das Recht ein, die Zahlung (bzw. einen Teil davon) aufzuschieben; auch eine Aufrechnung durch den Kunden gegen eine mögliche Gegenforderung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbraucher, wenn und sofern diese die im Gesetz für Aufschub oder Aufrechnung genannten Anforderungen erfüllen.

8.6. Nach Feststellung eines Mangels an den gelieferten Produkten ist der Kunde verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um (weitere) Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung, den Verbrauch, die Verarbeitung, die Bearbeitung oder den Verkauf der Produkte unverzüglich einzustellen.

8.7. Der Kunde ist verpflichtet, Eurofresh eventuelle Fehler in den Rechnungen von Eurofresh innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich zu melden, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Rechnung akzeptiert hat.

<u>Garantie</u>

8.8. Eurofresh garantiert die Tauglichkeit der dem Kunden gelieferten Produkte unter Berücksichtigung des Folgenden:
- Für alle Produkte der Klasse I-I- und I gilt eine Garantie für vierundzwanzig (24) Stunden nach Lieferung.
- Für Produkte der Klasse II und III wird keine Garantie gewährt; der Kunde akzeptiert Produkte der Klasse II oder III in dem Zustand, in dem sie geliefert werden.

8.9. Sofern Produkte, für welche die in Artikel 8.8 genannte Garantie gilt, Mängel aufweisen und der Kunde diesbezüglich rechtzeitig und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in diesem Artikel eine Mängelrüge bei Eurofresh einreicht, wird Eurofresh – ausschließlich nach eigenem Urteil – entweder die betreffenden Produkte austauschen (lassen) oder dem Kunden für diese Produkte eine angemessene Preisreduktion gewähren.

8.10. Nicht von der in Artikel 8.8 eingeräumten Garantie gedeckt sind auf jeden Fall jene Mängel, die (unter anderem) aufgrund des Folgenden entstanden sind:
- Ver- und Bearbeitung sowie Weiterverkauf von Produkten durch den Kunden;
- normale Alterung;
- Geschmack der Produkte;
- Transport, Lagerung und Kühlung von Produkten im Widerspruch zu den Anweisungen von Eurofresh oder im Widerspruch zu den in der Branche üblichen Vorschriften.

8.11. Jeglicher Anspruch des Kunden erlischt, wenn der Kunde irgendwelche aus dem Vertrag mit Eurofresh hervorgehenden Pflichten nicht, nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig erfüllt.

8.12. Jeglicher Anspruch aufgrund der in Artikel 8.8. genannten Garantie erlischt, wenn der Kunde seinen Garantieanspruch nicht innerhalb eines Werktags nach Feststellung des Mangels bei Eurofresh geltend gemacht hat.

**Artikel 9 Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden**

9.1. Für alle unmittelbaren Schäden gem. Artikel 1 Absatz 1, die dem Kunden durch eine Eurofresh zurechenbar verursachte mangelhafte Vertragserfüllung entstanden sind, ist die gesamte Haftung von Eurofresh – vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder von leitendem Personal bzw. vorbehaltlich Haftung aufgrund von Bestimmungen zwingenden Rechts – auf maximal den vereinbarten Preis der von Eurofresh verkauften und gelieferten Produkte (ohne USt.) beschränkt.

9.2. Für alle mittelbaren Schäden gem. Artikel 1 Absatz 1 übernimmt Eurofresh – vorbehaltlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder von leitendem Personal bzw. vorbehaltlich Haftung aufgrund von Bestimmungen zwingenden Rechts – keine Haftung.

9.3. Sollte ein Gericht urteilen, dass Eurofresh sich nicht auf die Haftungsbeschränkung oder den Haftungsausschluss aus den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels berufen kann, ist die gesamte Haftung von Eurofresh für unmittelbare und mittelbare Schäden auf maximal jenen Betrag beschränkt, den die Haftpflichtversicherung von Eurofresh für den jeweiligen Vorfall zahlt (zuzüglich Selbstbeteiligung). Gibt es keine Haftpflichtversicherung oder ist keine Deckung aufgrund des Versicherungsscheins der Haftpflichtversicherung gegeben, ist die Haftung auf jeden Fall auf maximal einen Betrag von 10.000,00 € beschränkt.

9.4. Wenn der Kunde – aus welchen Rechtsgründen auch immer – (zudem) eine andere Forderung als den Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden geltend macht, ist die gesamte Haftung von Eurofresh insofern beschränkt, dass die kumulative Haftung von Eurofresh nicht dazu führen kann, dass Eurofresh dem Kunden einen Geldbetrag zahlen (oder einen Wert vergüten) muss, der höher ist als der Geldbetrag, den Eurofresh insgesamt aufgrund der Bestimmungen in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels maximal zu zahlen hat.

9.5. Mit Ausnahme des Falls, dass eine Vertragserfüllung durch Eurofresh dauerhaft unmöglich ist, entsteht eine Haftung von Eurofresh aufgrund einer zurechenbar verursachten mangelhaften Vertragserfüllung in allen Fällen nur dann, wenn der Kunde Eurofresh unverzüglich und ordnungsgemäß schriftlich/per E-Mail unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels gemahnt hat und Eurofresh auch nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung seiner Pflichten weiterhin aus eigenem Verschulden unterlässt. Die Mahnung muss eine möglichst vollständige und detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, sodass Eurofresh in der Lage ist, adäquat zu reagieren und den Mangel zu untersuchen (bzw. untersuchen zu lassen).

9.6. Voraussetzung für die Entstehung irgendeines Schadensersatzanspruches ist immer, dass der Kunde den Mangel Eurofresh innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich/per E-Mail meldet.

9.7. Jegliche Schadensersatzforderung gegenüber Eurofresh erlischt durch einfaches Verstreichen von vierundzwanzig (24) Monaten nach der Entstehung der Forderung, sofern der Kunde nicht vor Verstreichen dieser Frist eine Schadensersatzklage eingebracht hat.

**Artikel 10 Höhere Gewalt**

10.1. Eine mangelhafte Vertragserfüllung kann Eurofresh unter anderem dann nicht zugerechnet werden, wenn die Ursachen für die mangelhafte Erfüllung nicht von Eurofresh verschuldet sind oder nicht in den Risikobereich von Eurofresh fallen. Die im vorigen Satz gemeinten Ursachen sind unter anderem Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, exzessive Preissteigerungen, Aufstände, Unruhen, Feuer, Blitzschlag, Wasserschäden, Überschwemmungen, Arbeitsniederlegungen, Betriebsbesetzungen, Streiks, Dienst nach Vorschrift, Aussperrungen, Ein- und Ausfuhrbehinderungen, behördliche Maßnahmen, Defekte an Maschinen oder Computern, Störungen an Kühlanlagen, Computerviren, Unerreichbarkeit oder Beschädigung von (eventuell extern) gespeicherten Daten oder Dateien, Störungen in der Gas-, Wasser- oder Stromversorgung, Störungen von Computernetzwerken, Datennetzwerken, Telekommunikationseinrichtungen oder dem Internet, Transport- und Verkehrsprobleme, außergewöhnliche oder extreme Witterungsbedingungen sowie die Stockung bzw. Unterbrechung von Dienstleistungen oder Lieferungen von Lieferanten, von denen Eurofresh für die Vertragserfüllung Waren beziehen muss.

10.2. Im Fall einer nicht selbst verschuldeten mangelhaften Vertragserfüllung durch den Kunden ist Eurofresh befugt, den Vertrag zur Gänze oder teilweise aufzulösen. Im Fall einer nicht selbst verschuldeten mangelhaften Vertragserfüllung durch Eurofresh, die länger andauert als drei (3) Wochen, ist der Kunde befugt, vom Vertrag zurückzutreten.

**Artikel 11 Änderung der AGB**

11.1. Diese AGB können durch eine einfache Mitteilung von Eurofresh an den Kunden geändert werden. Kommt es nicht innerhalb von dreißig Tagen nach der Mitteilung zu einem Widerspruch, gelten die geänderten AGB ab dem Tag der Mitteilung für alle neuen Verträge, sofern deren Erfüllung nach dem Datum der Mitteilung erfolgt.

11.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung (sofern von Rechts wegen möglich) eine wirksame Regelung, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde. Die Parteien verpflichten sich, bei Bedarf gemeinsam Beratungen über den Text dieser neuen Bestimmung zu führen. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB bleibt unberührt, sofern dem nicht Bestimmungen zwingenden Rechts widersprechen.

**Artikel 12 Verjährung**

Sofern in diesen AGB nicht anders bestimmt und sofern dem keine Bestimmungen zwingenden Rechts widersprechen, verjähren Ansprüche des Kunden spätestens ein Jahr nach deren Entstehung.

**Artikel 13 Verträge mit Verbrauchern**

Handelt es sich bei einem Kunden um einen Verbraucher, gelten die Bestimmungen dieser AGB nicht, sofern sie in den Geltungsbereich von Artikel 6:236 des niederländischen „Burgerlijk Wetboek" (Bürgerliches Gesetzbuch) fallen.

**Artikel 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

14.1. Sofern im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten
verarbeitet werden, werden diese personenbezogenen Daten von Eurofresh auf angemessene und sorgfältige Weise entsprechend dem niederländischen „Wet Bescherming Persoonsgegevens" (Datenschutzgesetz) und der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet.

14.2. Eurofresh wird technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die personenbezogenen Daten vor Verlust oder jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, und dabei den Stand der Technik und die Art der Verarbeitung berücksichtigen.

**Artikel 15 Rechtswahl und Gerichtsstand**

15.1. Für alle Angebote von und Verträge mit Eurofresh gilt niederländisches Recht.

15.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Eurofresh und dem Kunden ist ausschließlich das für den Firmensitz von Eurofresh zuständige Gericht zuständig, sofern dem nicht Bestimmungen zwingenden Rechts widersprechen.